



# Urteilsbesprechung

## Haftung des beauftragten Ingenieurs für Fehler in Angebotsunterlagen

Oberlandesgericht Dresden  
Urteil vom 01.08.2013 – 10 U 1030/11

125. Ausgabe, Dezember 2013

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Klägerin beteiligte sich als Bieterin an einer (funktional gestalteten) Ausschreibung und beauftragte ein spezialisiertes Ingenieurbüro mit der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Aufmaße für die Kalkulation in den Gewerken Heizung und Lüftung. Dabei übersah das Ingenieurbüro notwendige Leistungspositionen und ermittelte Mengen und Massen teilweise falsch. Aufgrund eines vereinbarten Pauschalpreises konnte die Klägerin keinen Nachtrag durchsetzen. Das OLG Dresden bestätigte die Verurteilung des Ingenieurbüros zum Schadenersatz.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Den Einwand, an die Erstellung des Leistungsverzeichnisses seien geringere Anforderungen als an die Bauausführung zu stellen, wies das OLG zurück. Der Beklagte schulde die Anfertigung von Leistungsverzeichnissen mit der Genauigkeit, die von einem auf Ausschreibungen und Kalkulationen spezialisierten Fachunternehmen anhand der Funktionalbeschreibung und der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung erwartet werden dürfe. Die Klägerin hafte auch nicht wegen Mitverschuldens, weil sie die Ermittlungen des Beklagten nicht nochmals überprüft, sondern unmittelbar in ihr Angebot habe einfließen lassen. Nachdem die Klägerin anhand der ihr überlassenen Gebotsliste nachweisen konnte, dass sie auch mit einem höheren Gebot den Zuschlag erhalten hätte, musste sie vom Ingenieurbüro so gestellt werden, als sei dies erfolgt.

## 3. Hinweis für die Praxis

- Die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen durch Subunternehmer im Hinblick auf den Zeitdruck und gestiegene technische Anforderungen ist nicht selten. Der bearbeitende Ingenieur unterliegt hier einem erheblichen Haftungsrisiko, wie der entschiedene Fall zeigt.
- Auch fachlich erfahrene Auftragnehmer sind nach der Entscheidung grundsätzlich nicht verpflichtet, die Zuarbeit durch Fachingenieure nochmals zu überprüfen. Das macht Sinn, denn sonst könnten sie die Arbeit sogleich selbst erledigen.
- Die Beauftragung eines Externen ermöglicht die „Liquidation“ von Kalkulationsirrtümern bei der Ausschreibung anders als bei der Erstellung durch eigene Mitarbeiter.
- Für die Schadensberechnung ausschlaggebend ist, ob sich ein „richtiges“ Gebot hätte durchsetzen lassen. Wenn das nicht der Fall ist, bleibt gegebenenfalls noch eine Haftung für einen aufgrund der Fehlplanung defizitären Auftrag.